

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2011/3/9 B603/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.2011

## **Index**

27 Rechtspflege  
27/01 Rechtsanwälte

## **Norm**

EMRK Art10  
RAO §10 Abs2  
RL-BA 1977 §45 Abs3 lita

## **Leitsatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte, insbesondere der Meinungsäußerungsfreiheit, durch Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegen Selbstanpreisung durch marktschreierische Werbung in einer Aussendung

## **Rechtssatz**

"Selbstanpreisung durch marktschreierische Werbung" in §45 Abs3 lita RL-BA 1977 ausreichend determiniert.

Der Auffassung der belangten Behörde, dass das mit der inkriminierten Aussendung erfolgte Anbieten einer unentgeltlichen Leistung (Errichtung eines Erbschafts- oder Schenkungsvertrages ohne Gegenleistung) an die "ersten drei Anrufer" am Eröffnungstag des neuen Kanzleisitzes (als "Belohnung für das Warten") in Art einer "Auktion" die Grenzen zulässiger Werbung überschreite, weil es sich unter den gegebenen Umständen um eine unsachliche und unangemessene Eigenwerbung handle, die den Tatbestand der verpönten marktschreierischen Selbstanpreisung iSd §45 Abs3 lita RL-BA 1977 erfülle, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegenzutreten.

Mit Blick auf den aleatorischen Charakter der primär an Klienten sowie - mittelbar auch - an deren Freunde und Bekannte gerichteten Werbemaßnahme liegt in der Einschätzung, dass diese als Einsatz eines dem Leistungswettbewerb zwischen Rechtsanwälten fremden, dem Standesehnen abträglichen Mittels einzustufen ist, keine verfassungsrechtlich relevante Missachtung der besonderen Schranken des Art10 EMRK.

## **Entscheidungstexte**

- B 603/10  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 09.03.2011 B 603/10

## **Schlagworte**

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht, Meinungsäußerungsfreiheit, Werbung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2011:B603.2010

## **Zuletzt aktualisiert am**

21.05.2012

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)